

## **Anwendung des Besserstellungsverbot** **für ESF-Maßnahmen im Bundesverwaltungsamt** (Stand: 11.05.2010)

### **Förderung nach ANBest-P**

Das Besserstellungsverbot ist in Nr. 1.3. der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) verankert. Dort heißt es:

Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Höhere **Entgelte** als nach dem **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)** sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

Träger, die sich überwiegend aus privat erwirtschafteten Entgelten finanzieren, unterliegen nicht dem Besserstellungsverbot. Dabei wird nicht die beantragte Maßnahme bewertet, sondern der Gesamthaushalt des Zuwendungsempfängers. Daraus folgt aber nicht automatisch eine Förderung von höheren Personalausgaben, vielmehr ergibt sich folgende Zuwendungspraxis:

	<b>Träger unterliegt dem Besserstellungsverbot</b>	<b>Träger unterliegt nicht dem Besserstellungsverbot</b>
Anwendung <ul style="list-style-type: none"> <li>• TVöD,</li> <li>• BAT (alt),</li> <li>• Tarifvertrag einer Gebietskörperschaft (Land, Kommune),</li> <li>• Anderweitige Tarifgebundenheit: Flächentarifvertrag bzw. Branchentarifvertrag</li> <li>• Tarifvertrag/ Betriebsvereinbarung/ Arbeitsvertrag mit Entgelten unterhalb der TVöD-Sätze</li> </ul>	Eine Spitzabrechnung der für zuwendungsfähig anerkannten tarifgerechten Eingruppierung kann <b>in voller Höhe</b> erfolgen. Es sind jedoch lediglich die Personalausgaben der angemessenen Eingruppierung zuwendungsfähig.	Eine Spitzabrechnung der für zuwendungsfähig anerkannten tarifgerechten Eingruppierung kann <b>in voller Höhe</b> erfolgen. Es sind jedoch lediglich die Personalausgaben der angemessenen Eingruppierung zuwendungsfähig.
Gewährung günstigerer Arbeitsbedingungen als TVöD ohne Tarifgebundenheit (z.B. „Haustarifvertrag“, Betriebsvereinbarung, Arbeitsvertrag)	Eine Förderung ist grundsätzlich nicht zulässig. Es ist jedoch eine freiwillige <b>Begrenzung</b> auf die Sätze des <b>TVöD</b> möglich.	Volle Anerkennung der wirtschaftlichen Personalausgaben i.S.d. § 7 BHO. Als <b>Wirtschaftlichkeitsgrenze</b> werden die durchschnittlichen Personalkostensätze für Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes herangezogen, die das Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht. Es sind jedoch lediglich die Personalausgaben der angemessenen (d.h. in der Betriebsvereinbarung festgelegten bzw. der im Betrieb üblichen) Entgelthöhe zuwendungsfähig.

In Anlehnung an die Personalkostensätze 2009, die das Bundesministerium der Finanzen mit Schreiben vom 21.04.2010 veröffentlicht hat, setzt das Bundesverwaltungsamt für 2010 folgende Werte als **Wirtschaftlichkeitsgrenze** an:

Entgeltgruppe	Durchschnittliche Personalkosten (in EUR) im Jahr	Durchschnittliche Personalkosten (in EUR) im Monat	Durchschnittliche Personalkosten (in EUR) in der Stunde
<b>Vergleichsgröße: Arbeitgeber-Bruttoentgelt</b>			
5 <i>Assistent</i>	38.096	3.175	24,24
6 <i>Assistent</i>	40.175	3.348	25,56
7	41.492	3.458	26,40
8	43.635	3.636	27,76
9 <i>Sachbearbeiter</i>	49.634	4.136	31,57
10	55.196	4.600	35,11
11 <i>päd. Mitarbeiter</i>	61.443	5.120	39,08
12 + 13	68.960	5.747	43,87
13* <i>Projektleitung</i>	56.766	4.731	36,11

\* Für die Entgeltgruppe 13 werden die höheren Sätze der nächstniedrigeren Entgeltgruppe anerkannt. (Die Sätze in dieser Entgeltgruppe fallen niedriger aus, weil sie aus einem mathematischen Mittel der tatsächlichen Stelleninhaber gebildet werden. Da in bestimmten Entgeltgruppen Mitarbeiter mit z.B. einer hohen Erfahrungsstufe gehäuft vertreten sind, taucht diese scheinbare Ungleichmäßigkeit hier in der Tabelle auf).

Das Besserstellungsverbot umfasst neben den Monatsentgelten aber auch noch andere Regelungen, die das Arbeitsverhältnis beschreiben. Hierzu zählen z.B. Sonderzahlungen, Arbeitszeit, Reisekosten für die Durchführung von Dienstreisen.

Generell ist das Bundesreisekostengesetz (BRKG) analog anzuwenden. Für Übernachtungen gilt: Hinsichtlich § 7 Abs. 1 BRKG werden Übernachtungskosten bis zur Höhe von 100,00 EUR als notwendig anerkannt.

In allen Fällen, in denen aufgrund des Besserstellungsverbot eine Begrenzung eintritt, ist die Umsetzung unter der Beachtung der rechtlichen Regelungen für den öffentlichen Dienst (z.B. das Bundesreisekostengesetz) als wirtschaftlich anzusehen. Diese Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

### **Förderung nach ANBest-GK**

Bei Förderung nach ANBest-GK dürfen die Personalausgaben, sofern Tarifverträge günstigere Regelungen enthalten, in voller Höhe abgerechnet werden (bei zu hoher und damit unangemessener Eingruppierung sind lediglich die Personalausgaben der angemessenen Eingruppierung zuwendungsfähig).

Bereits bei Antragstellung erklärt der Kunde im Antragsformular, ob und wenn ja auf welcher tariflichen Grundlage er Arbeitsentgelte gewährt. Des Weiteren muss durch den Nachweis von Tätigkeitsbeschreibungen auf der einen Seite und Qualifizierungsnachweisen auf der anderen Seite die Überprüfung der angemessenen Eingruppierung möglich gemacht werden.

### **Zuwendungen**

Damit ein Antragsteller beurteilen kann, ob er seine Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestreitet, folgt an dieser Stelle eine Definition und Abgrenzung des Begriffs der „Zuwendungen“:

Unter **Zuwendungen** versteht man im Haushaltsrecht (freiwillige) Leistungen des Bundes an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke. Der Staat hat an der Erfüllung dieser Aufgaben, die mit den Zuwendungen finanziert werden, ein erhebliches Interesse.

Das Zuwendungsrecht enthält die Regelungen für die Bewirtschaftung der Mittel. De facto ist es ein "exportiertes" Haushaltsrecht. Der Zuwendungsempfänger hat sich bei der Bewirtschaftung der Mittel den Bedingungen des Staates zu unterwerfen.

Sie umfassen zweckgebundene Zuschüsse, Zuweisungen, Schuldendiensthilfen und andere nicht rückzahlbare Leistungen sowie zweckgebundene Darlehen und andere bedingt oder unbedingt rückzahlbare Leistungen.

Es gelten das Subsidiaritätsprinzip, das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und in der Regel das Besserstellungsverbot, die im öffentlichen Haushaltsrecht verankert sind.

Keine Zuwendungen im haushaltsrechtlichen Sinn sind insbesondere Sachleistungen, Leistungen aufgrund von Rechtsvorschriften, Ersatz von Aufwendungen, Entgelte auf Grund von Verträgen, Mitgliedsbeiträge.

Rechtsgrundlage sind die §§ 23 (Veranschlagung) und 44 (Bewilligung) der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und die jeweiligen Ausführungs- bzw. Verwaltungsvorschriften.